

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Dr. Andreas Brugger

betreffend:

Hilfe für Tirols Wanderwege & Schutzhütten: Gesetzliche und finanzielle Absicherung der Alpinen Vereine

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt, ein Gesetz zum Erhalt der alpinen Infrastruktur nach Vorbild österreichischer Nachbarstaaten auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weiters sollen die Landesmittel zur Förderung der Alpinen Vereine von 120.000 Euro (2012) für das Jahr 2013 auf 300.000 Euro aufgestockt und in den Folgejahren das Förderniveau indexangepasst gehalten werden.

Für diese Summe sind ebenso die Tourismusverbände zur Kostentragung mitheranzuziehen (Novelle des Tourismusgesetzes).“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Finanzausschuss**, dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt sowie dem Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich aus den kürzlich vom Tiroler Alpenverein alarmierenden Pressemeldungen über den **problematischen Erhalt der alpinen Infrastruktur**.

Der Spagat zwischen steigenden Auflagen für Schutzhütten (z. B Brandschutz, Abwasserentsorgung etc.) und der gleichzeitig sinkenden Unterstützung durch die öffentliche Hand bereitet Sorgen. Dabei ist die alpine Infrastruktur für den Tourismus genau so wichtig wie für den erholungssuchenden Einheimischen.“¹

Unter den alpinen Vereinen in Tirol sind der Österreichische Alpenverein (OeAV) und seine Tiroler Sektionen mit Abstand der größte.

Die **Mitgliederzahl des Alpenvereins in Tirol** beläuft sich derzeit in Tirol auf **90.940** (Stand Februar 2013). Monatlich steigen die Mitgliederzahlen. Der Wiener Alpenverein Edelweiss und der Alpenverein Innsbruck allein haben im vergangenen Jahr beide die 42.000-Mitglieder-Marke überschritten.

Entsprechend nimmt er für die Erhaltung des Wanderwegenetzes und der Schutzhütte eine zentrale Stellung ein. **Die Tiroler OeAV-Sektionen betreuen 41 Schutzhütten und Biwaks mit ca. 2.209 Schlafplätzen sowie ein Wegenetz von 7375 km Länge.** Enorme Geldmittel geben die Tiroler Sektionen jährlich für die Instandhaltung der Hütten, der Wege und Steige, der Markierung und Neubeschilderungen nach dem Tiroler Wegekonzept (gelbe Tafeln) aus. **Trotz gestiegener Kosten** (insbesondere die Baukosten sind davon betroffen) **ist die Landessubvention** in den Jahren 2001 – 2011 **kontinuierlich zurückgegangen** und wurde erst für das Jahr 2012 wieder leicht angehoben.

Jahr	Bemerkung	Betrag
2001		74.734,00 €
2002	72.885,00 + 3.900,00 Sonderzuteilung	76.785,00 €
2003		72.885,00 €
2004		67.486,00 €
2009		58.500,00 €
2010		58.776,00 €
2011		58.776,00 €
2012		65.307,00 €

Die **Tirol Werbung** wirbt seit Jahren mit der alpinen Infrastruktur der Wege, Steige, Hütten, Kletteranlagen für den Tourismus in Tirol. Die Hüttensanierungen sind ein nicht unwesentlicher Beitrag zur **heimischen Konjunkturbelebung, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe vor Ort.** Tiroler Schutzhütten und Wege haben für den alpinen und sanften Tourismus in Tirol und für die **Gesundheit, Freizeit und Sportbetätigung der heimischen Bevölkerung** große Bedeutung.

¹ vgl. Tiroler Tageszeitung vom 10.Mai 2013, siehe Beilage.

Für 2013 führen die Tiroler OeAV-Sektionen in ihren Schutzhütten und Wege-Arbeitsgebieten wieder umfangreiche Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten, Markierungen und Beschilderungen in den Bergen Tirols durch, die aus Eigenmitteln des Landesverbandes (das sind Mitgliedsbeiträge der Sektionen und damit ihrer Mitglieder, die ohnedies für „ihre“ Hütten über Gebühr finanziell beitragen müssen) nicht bedient werden können. Da alle Wege und Hütten auch der Allgemeinheit und dem Tourismus zur Verfügung gestellt werden, ist es nur recht und billig, dass die Allgemeinheit sich auch an den Kosten beteiligt.

Im Voranschlag für 2013 ist für die **drei alpinen Vereine (OeAV, Naturfreunde und Österreichischer Touristenklub OeTK)** wie 2012 ein Betrag von 100.000 Euro vorgesehen, der nach dem gleichen Verteilungsschlüssel wie 2012 ausgeschüttet werden soll. D.h. der OeAV würde mit dem gleichen Betrag wie 2012 (nämlich 65.307 Euro) in der Erhaltung des Wegenetzes und der Schutzhütten unterstützt werden. **Um den Beitrag des Landes auf ein Niveau zu heben, das einen Anteil an den Kosten repräsentiert, der wenigstens annähernd den Nutzen widerspiegelt, den das Land Tirol aus dieser Arbeit der alpinen Vereine zieht, soll der budgetierte Betrag von 100.000 auf 300.000 Euro aufgestockt werden.**

Das **Land Kärnten** investiert bspw. ganze **400.000 Euro jährlich** in die alpine Infrastruktur.

Zwar gibt es immer wieder private Sponsoren und Spendengelder der Mitglieder der Vereine generell, jedoch können diese lobenswerten und unerlässlichen Zuwendungen nicht eine stabile und für die Zukunft abgesicherte Förderung durch die öffentliche Hand ersetzen.

Um diese Sicherheit zu gewährleisten ist es unerlässlich, den Erhalt der alpinen Infrastruktur endlich auf eine **gesetzliche Basis** zu stellen.

Nachbarländer rund um Österreich zeigen bereits seit Mitte der achtziger Jahre, dass ein Gesetz zum Erhalt der alpinen Infrastruktur nicht nur machbar und zielführend ist, sondern auch die besondere Stellung des alpinen Tourismus in den jeweiligen Ländern stärkt und absichert.

Vorreiter hierbei sind bspw. die **Schweiz², Slowenien** aber auch unser Nachbarland **Italien**.

Daher soll auch das Land Tirol auf Basis dieser Gesetzestexte ebenso eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

Auszug aus dem Bergwegegesetz Slowenien:

[...]

Artikel 20

(Finanzierung der Betreuungsaufgaben)

(1) Die Wegbetreuer haben für die Erhaltung und Beschilderung der Bergwege sowie für die Sicherung ihrer ungestörten und möglichst sicheren Benützung Anspruch auf Sachaufwandsentschädigung für die Durchführung der Betreuungstätigkeit.

² Gesetz und Verordnung als Volltext beiliegend.

(2) Die Entschädigung gemäß dem vorigen Absatz wird vom zuständigen Alpenverband bereitgestellt und zwar aus:

1. Haushalts- und anderen öffentlichen Geldern, die er für seine Tätigkeit erhält;
2. der Abgeltung erbrachter Leistungen;
3. Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen von Wirtschafts- und anderen Subjekten bzw. Sponsoren;
4. anderen Ressourcen, die im Einklang mit dem Gesetz erworben werden.

(3) Die Mittel für die Erhaltung und Beschilderung der Bergwege können aus den Staats- und Gemeindehaushalten aufgrund der finanziellen Bewertung des Jahresarbeitsprogrammes des zuständigen Alpenverbandes gemäß den Vorschriften, die die Kofinanzierung von Vereinen regeln, erworben werden.

(4) Der zuständige Alpenverband verteilt die Mittel für Entschädigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels an die einzelnen Wegbetreuer verhältnismäßig im Einklang mit dem bestätigten Arbeitsprogramm aus Absatz 3 dieses Artikels, wobei die Länge und die Kategorie der Bergwege, die betreut werden, und der Umfang der erforderlichen Erhaltung und Beschilderung sowie etwaige Neu- oder Ersatzbauten berücksichtigt werden.

(5) Die Art der Bezahlung der Entschädigungen für Betreuung sowie Erhaltung und Beschilderung der Bergwege werden im Betreuungsvertrag genauer geregelt.

(6) Der zuständige Alpenverband führt die Mittel für die Bezahlung von Entschädigungen für Betreuung sowie Erhaltung und Beschilderung der Bergwege auf einem eigenen Konto bzw. einem eigenen Kostenposten.

[...]

Ljubljana, am 22. Juni 2007

Präsident der Staatsversammlung der Republik Slowenien

Dr. France Cukjati e.h.

Auszug aus dem Regionalgesetz über die Aufwertung der regionalen alpinen Strukturen von Friaul-Julisch Venetien:

[...]

Regionalgesetz vom 9. November 2012, Nr. 22

Aufwertung der regionalen alpinen Strukturen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

1. Die Region Friaul-Julisch Venetien befürwortet es, den alpinen Raum zum Kennenlernen und Begehen zu Zwecken des Tourismus, der Erholung, der Kultur und des Sports aufzusuchen und dabei die Natur und Landschaft der Berge zu respektieren, ebenso wie die Kultur und Bräuche im Alpenraum.

2. **Zu diesem Zweck soll das vorliegende Gesetz:**

- a) ein Verzeichnis der regionalen alpinen Einrichtungen erstellen und seine Zusammenstellung und Aktualisierung regeln;
- b) **Tätigkeiten und Erhaltungsmaßnahmen der regionalen alpinen Strukturen fördern und unterstützen;**
- c) die Beschilderung der regionalen alpinen Strukturen regeln;
- d) die Durchführung und Erneuerung einer regionalen Kartografie der regionalen alpinen Strukturen fördern.

3. In Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 9 des Gesetzes vom 26. Jänner 1963, Nr. 91 (Neuordnung des Italienischen Alpenvereins) und wobei die Artikel 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 19. November 1992, Nr. 34 (Regionale Eingriffe zur Förderung der Tätigkeiten des Italienischen Alpenvereins in Friaul-Julisch Venetien) erhalten bleiben, **regelt das vorliegende Gesetz die Beziehungen zum Italienischen Alpenverein in Friaul-Julisch Venetien.**

4. Das gegenständliche Gesetz führt ebenso einen Ausschuss für die regionalen alpinen Strukturen ein und regelt die Beziehungen zu den öffentlichen und privaten Rechtsträgern für die Erhaltung der in dem Verzeichnis angeführten regionalen alpinen Strukturen.

[...]

Art. 3 **Rolle des Italienischen Alpenvereins in Friaul-Julisch Venetien**

1. **Der Italienische Alpenverein in Friaul-Julisch Venetien sorgt gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. A) und b) des Gesetzes Nr. 91/1963 im Rahmen der vom Statut vorgesehenen Befugnisse und den darin festgelegten Bedingungen für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der Hütten und Hochgebirgsbiwaks im Besitz des Italienischen Alpenvereins und der einzelnen Sektionen, sowie für die Trassierung, den Bau und den Erhalt der Wege, alpinen Einrichtungen und alpinistischen Ausstattungen.**

2. Für die Erreichung des Zwecks des gegenständlichen Gesetzes, auch in Hinblick auf die dem Italienischen Alpenverein vom Absatz 1 zuerkannten Aufgaben, **schließt die Region mit dem Regionalen Zusammenschluss Friaul-Julisch Venetien des Italienischen Alpenvereins, in der Folge AV – FJV genannt, ein kostenloses Übereinkommen in der Dauer von fünf Jahren ab, das regelt:**

- a) die Führung des Verzeichnisses der regionalen alpinen Einrichtungen gemäß Artikel 4;
- b) **die Instandhaltung der regionalen alpinen Einrichtungen in der Zuständigkeit des AV – FJV, die im Verzeichnis angeführt sind;**
- c) den Kauf, die Anbringung und Instandhaltung der Beschilderung der regionalen alpinen Einrichtungen, die im Verzeichnis angeführt sind, mit Ausnahme der Beschilderung entlang der Wegabschnitte, die in Parkgebiete oder geschützte Naturräume fallen.
- d) die jährliche Zustandskontrolle der regionalen alpinen Einrichtungen, die im Verzeichnis angeführt sind und der Beschilderung der alpinen Strukturen selbst, einschließlich der Registrierung allfälliger Schäden; über diese Kontrolle wird dem Ausschuss für die regionalen alpinen Einrichtungen gemäß Artikel 9 und der Regionalverwaltung Bericht erstattet.

Triest, am 9. November 2012

Auszug aus dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege 1985 (FWG) und der dazugehöriger Verordnung (FWV) der Schweiz:

GESETZ

[...]

Die Bundesversammlung der Schweizerische Eidgenossenschaft

gestützt auf Art. 37 der Bundesverfassung

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983, beschliesst:

Art. 6 Anlage und Erhaltung

1) *Die Kantone sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.*

VERORDNUNG

[...]

Der Schweizerische Bundesrat

*in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG),
verordnet:*

[...]

Art. 4 Anlage und Erhaltung

1) *Die Kantone sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege, die sie in die Pläne aufgenommen haben angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.*

Innsbruck, am 20. Juni 2013